

Gemeinde Ostrach
Landkreis Sigmaringen

Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Hellebardenäcker“

Der Gemeinderat der Gemeinde Ostrach hat am 04.12.2017 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Hellebardenäcker“ gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Das Plangebiet liegt am südlichen Siedlungsrand des Ortsteils Unterweiler, der Gemeinde Ostrach. Es wird im Norden vom Verlauf der L288 (Königseggwalderstraße) begrenzt, im Osten schließt die Gemeindeverbindungsstraße mit der Flst.-Nr. 481 an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes an. Im Westen sind weitere Baugrundstücke vorhanden. Im Süden grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Geltungsbereich an.

Für den ca. 0,31 ha großen Geltungsbereich ist der Lageplan vom 21.11.2017 maßgebend, der in folgendem Kartenausschnitt dargestellt ist:



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches, ca. 0,31 ha (Stand 21.11.2017)

Der Bebauungsplan „Hellebardenäcker“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Entwurf des Bebauungsplans sowie der örtlichen Bauvorschriften wird mit Begründung vom

29.12.2017 bis einschließlich 08.02.2018 (Auslegungsfrist)

bei der Gemeinde Ostrach, Hauptstraße 19 – 88356 Ostrach, im Flur des 1. Obergeschosses, während der üblichen Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr, Do. 13:30 bis 18:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Zusätzlich können Termine zur Einsicht im Rathaus der Gemeinde Ostrach (Tel. 07585 / 300-0) vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift auf dem Rathaus der Gemeinde Ostrach, Hauptstraße 19 – 88356 Ostrach, abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Alle Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde unter <https://www.ostrach.de/buergerservice/bekanntmachungen-planen-bauen/> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist eingegangene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufhebung unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Ostrach, den 21.12.2017

gez. Christoph Schulz
Bürgermeister